

Steuerpflichtige(r) (Aufsteller)	
Name:	
Anschrift:	
Telefon:	E-Mail:
Buchungszeichen:	

Gemeinde Riederich
- Steueramt -
Mittelstädter Str. 17
72585 Riederich

Vergnügungssteuererklärung gem. § 10 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Riederich vom 09.06.2010 für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, und Unterhaltungsgeräten.
--

für folgendes Kalendervierteljahr:

Januar – März April – Juni Juli – September Oktober – Dezember 20__

Abgabefrist:

Diese Vergnügungssteuererklärung ist bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei der Gemeinde Riederich einzureichen. **Gleichzeitig ist der Steuerbetrag an die Gemeindekasse unter Angabe des Buchungszeichens auf eines der unten angeführten Konten zu überweisen.**

Die Aufzählung der einzelnen Geräte, sowie die Darstellung der Einspielergebnisse sind auf der Anlage zur Vergnügungssteuererklärung vorzunehmen, und bei den Geräten mit Gewinnmöglichkeit anhand der Zählerwerkausdrucke (Kopie) zu belegen. Die Vergnügungssteuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit errechnet sich nach der Bruttokasse (Saldo 2 der Auslesestreifen bei den Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit). Die Vergnügungssteuer für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit errechnet sich nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Die zusammenfassende Berechnung der Steuer erfolgt auf dieser Erklärung.

Die Annahme der Vergnügungssteuererklärung durch die Behörde gilt als formloser Steuerbescheid. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird

Summe der Steuerbeträge entsprechend der beigefügten Anlage:

Steuerbetrag der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit	Summe 1 aus Anlage	
Steuerbetrag der Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit	Summe 2 aus Anlage	
Gesamtsumme (bitte überweisen)		

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite.

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Datum _____

Unterschrift: _____
(ggf. Firmenstempel)

Rathaus
Mittelstädter Str. 17
72585 Riederich
Kreis Reutlingen

Telefon-Zentrale
(07123) 9359-0
Telefax
(07123)935911

Banken
KSK Metzingen (640 500 00) 900 557
Voba Metzingen (640 912 00) 250 270 005
Postbank Stgt (BLZ 600 100 70) 19603-703

Wir sind für Sie da:
Mo – Fr 9-12 Uhr
Di 15-19 Uhr

Hinweise:

Steuerpflicht:

Der Steuerpflicht unterliegt das Bereitstellen von Spielgeräten und Spieleinrichtungen. Steuerfrei sind insbesondere Spielgeräte für Kleinkinder, auf Jahrmärkten oder zu Vorführzwecken aufgestellt Geräte, Kegel,- und Bowlingbahnen, Billardtische, Tischfußball, Dartgeräte und Musikautomaten.

Meldepflichten und Steuerberechnung

Jeweils bis zum 10. Tag nach Ablauf des Quartals ist die Vergnügungssteuer anzumelden. Der Steuerbetrag ist vom Steuerpflichtigen selbst zu berechnen und ist ebenfalls bis spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Quartals ohne weitere Aufforderung an die Gemeinde Riederich zu entrichten. Die Gemeinde Riederich stellt Meldevordrucke bereit.

Die Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Es erfolgt keine weitere Zahlungsaufforderung.

Werden die Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsunterlagen geschätzt, Verspätungszuschläge, Zwangsgelder und Bußgelder festgesetzt werden.

Steuersätze pro Monat:

Geräte mit Gewinnmöglichkeit:

12 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse

Geräte ohne Gewinnmöglichkeit:

Je Gerät 60,- Euro, aufgestellt in einer Spielhalle

Je Gerät 40 Euro, aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort.

Steuerbescheide:

Der Erlass von Steuerbescheiden ist nur dann erforderlich, wenn die Festsetzung zu einer von der Anmeldung abweichenden Steuer führt. Der Erlass von Steuerbescheiden im Einzelfall bleibt vorbehalten. Im Falle einer Nachberechnung wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.

Sonstige Hinweise:

Im Hinblick auf eine gleichmäßige und gesetzmäßige Durchführung der Besteuerung, haben die Steuerpflichtigen für Kontroll- und Prüfzwecke verschiedene Aufzeichnungspflichten zu erfüllen. Mitarbeiter der Gemeinde Riederich können Aufstellorte zur Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen und bei Außenprüfungen aufsuchen. Die erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen sind auf Anforderung oder bei einer Außenprüfung zur Einsichtnahme bereitzustellen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Vergnügungssteuer ab 01.07.2010 ist die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Riederich vom 09.06.2010.